

**Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut;
 Abgabe eines „stehenden Angebots“**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16558

Beschluss des Kulturausschusses vom 05.06.2025 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Schreiben des Deutschen Städtetags vom 25.03.2025 mit der Bitte um Beitritt zum Schiedsgerichtsverfahren für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut durch Abgabe eines „stehenden Angebots“ durch die Landeshauptstadt München.
Inhalt	Inhalt und Verfahren der Neuregelung werden dargestellt.
Gesamtkosten / Gesamterlöse	-/-
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein
Entscheidungsvorschlag	1. Die Landeshauptstadt München unterstützt die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut und gibt ein stehendes Angebot“ gemäß Anlage 4 ab.
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Provenienzforschung, NS-Raubkunst, NS-Raubgut, stehendes Angebot, Schiedsgerichtsbarkeit
Ortsangabe	-/-

Telefon: 0 233-82603

Kulturreferat
Lenbachhaus-Direktion
KULT-Lenbachhaus-D

**Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über
NS-Raubgut;
Abgabe eines „stehenden Angebots“**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16558

4 Anlagen

Beschluss des Kulturausschusses vom 05.06.2025 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Mit Schreiben des Deutschen Städtetags vom 25.03.2025 informiert dieser über die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut. Er erbittet zudem den Beitritt zum Schiedsgerichtsverfahren durch Abgabe eines „stehenden Angebots“ durch die Landeshauptstadt München (Anlage 1).

Die Angelegenheit ist wegen ihrer kulturpolitischen Bedeutung stadtratspflichtig.

2. Im Einzelnen

Mit den 1998 verabschiedeten Washingtoner Prinzipien verpflichtete sich unter anderem Deutschland, NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter zu identifizieren und gerechte und faire Lösungen für deren Rückgabe zu finden. Im Jahr 1999 verpflichteten sich die Bundesregierung, die Länder und die Kommunalen Spitzenverbände mit der „Gemeinsamen Erklärung“ darauf hinzuwirken, NS-verfolgungsbedingt entzogene Kulturgüter aus öffentlichem Besitz zurückzugeben. Die „Gemeinsame Erklärung“ ist zwar eine Selbstverpflichtung ohne rechtliche, aber mit hoher moralischer und politischer Verbindlichkeit.

Die städtischen Museen haben sich mit Beschluss des Kulturausschusses vom 21.10.1999 zur Anwendung dieser Prinzipien verpflichtet (Anlage 2).

2003 wurde die „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“ (Beratende Kommission) eingerichtet. Sie kann bei Streitigkeiten über die Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern angerufen werden. Voraussetzung für das Tätigwerden der Beratenden Kommission ist das Einverständnis beider Seiten, eine Mediation und ggf. eine Empfehlung der Beratenden Kommission herbeiführen und befolgen zu wollen.

Im Laufe der Zeit wurde jedoch vermehrt auf strukturelle Schwächen der Beratenden Kommission hingewiesen, insbesondere auf die fehlende rechtliche Verbindlichkeit der Empfehlungen und die Notwendigkeit einer beiderseitigen Zustimmung zur Anrufung. Vor diesem Hintergrund beschlossen Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände im März 2024, das Verfahren weiterzuentwickeln und die Position der Betroffenen zu stärken.

Am 26.03.2025 haben der Bund, die Länder und die Kommunalen Spitzenverbände ein Verwaltungsabkommen zur Errichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut abgeschlossen (Anlage 3). Diese Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut soll an die Stelle der beratenden Kommission treten und noch in diesem Jahr die Arbeit aufnehmen. Sie wird auf der Grundlage eines ausdifferenzierten Bewertungsrahmens und einer Schiedsordnung tätig, sie ist einseitig durch die Anspruchstellenden anrufbar, wenn die Rechtsträger der Kulturgutbewahrenden Einrichtungen dem Schiedsgerichtsverfahren beigetreten sind, und trifft eine rechtskräftige Entscheidung. Damit sollen die Ziele der Washingtoner Prinzipien gestärkt werden.

Darüber hinaus soll die Provenienzforschung intensiviert und mit zusätzlichen Gutachten unterstützt werden. Betroffene Kulturgüter sollen deutlich gekennzeichnet und Rückgaben konsequent dokumentiert werden.

Der Deutsche Städtetag bittet nun die Mitgliedsstädte, dem neuen Schiedsgerichtsverfahren durch die Abgabe eines „stehenden Angebots“ (vgl. Muster Anlage 4) beizutreten. Durch die Abgabe dieses „stehenden Angebots“ erklären die Kommunen im Voraus, dass sie sich im Streitfall der neuen Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut unterwerfen. Diese Er-

klärung wird im Anschluss daran auf der Webseite der noch einzurichtenden Schiedsstelle „Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut“ veröffentlicht.

Sofern ein Rückgabekonflikt entsteht, können die Anspruchstellenden auf das verbindliche Angebot der Landeshauptstadt München zurückgreifen, wonach die uneingeschränkte Zustimmung erteilt ist, ein Verfahren vor der gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut zu führen und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs eine rechtsverbindliche Entscheidung herbeizuführen. Mit der Abgabe des „stehenden Angebots“ entfaltet das schiedsrichterliche Verfahren rechtliche Bindungswirkung für die Stadt.

3. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

4. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium, Rechtsabteilung und den betroffenen städtischen Museen abgestimmt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Eine rechtzeitige Zuleitung der Vorlage an die Gremiumsmitglieder nach Nr. 5.6.2 Abs. 1 der AGAM war wegen verwaltungsinterner Klärungs- und Abstimmungsprozesse nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, weil eine zeitnahe Abgabe des o.g. Angebots aufgrund der kulturpolitischen Bedeutung erforderlich ist.

Die Korreferentin des Kulturreferats, Frau Stadträtin Schönfeld-Knor, der Verwaltungsbeirat für das Münchner Stadtmuseum, Jüdisches Museum, Museum Villa Stuck, Galerie im Lenbachhaus, Valentin-Karlstadt-Museum und des NS-Dokumentationszentrums, Herr Stadtrat Dr. Roth, sowie die Stadtkämmerei haben Kenntnis von der Vorlage.

II. Antrag des Referenten

1. Die Landeshauptstadt München unterstützt die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut und gibt ein "stehendes Angebot" gemäß Anlage 4 ab.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

i.V. Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Kulturreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An Direktorium – Rechtsabteilung

An Direktorium – Büro des Oberbürgermeisters

An Städtische Galerie im Lenbachhaus

An GL-2

z. K.

Am